Rechtliche Stellungnahme zum Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz – BbgPBWoG)

I. Einleitung

Aufgrund der Förderalismusreform, die am 01.09.2006 in Kraft getreten ist, waren und sind die Bundesländer gehalten, eigene Landesheimgesetze zu schaffen. Durch diese wird das Heimgesetz des Bundes abgeschafft. Im Land Brandenburg tritt am 01.01.2010 das Landesheimgesetz in Kraft, welches jedoch wegen der Ausweitung seines Regelungsbereiches auf neue Wohn- und Betreuungsformen nicht mehr Heimgesetz, sondern Pflege- und Betreuungswohngesetz heißt.

Das Gesetz wurde vom Landtag Brandenburg verabschiedet und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 13 vom 17.07.2009 veröffentlicht. Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuerungen für ambulante Pflegedienste dargestellt werden, die Wohngemeinschaften und betreute Wohnanlagen begleiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz nimmt keine abschließende Definition von Einrichtungsarten vor. Damit soll im Sinne einer modernen Gesetzgebung die Möglichkeit zukünftiger Änderungen der Versorgungslandschaft offen gehalten werden. Andererseits macht dies den Anwendungsbereich des Gesetzes für alle diejenigen, die im Zusammenhang mit neuen Wohnformen leben oder betreuen, schwierig.

1. Keine Anwendung für Anlagen des Betreuten Wohnens

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz findet keine Anwendung auf Anlagen des betreuten Wohnens, solange lediglich die Abnahme allgemeiner Serviceleistungen verpflichtend vereinbart wird. Die Pflege- und Betreuungsleistungen müssen von den Bewohnern frei wählbar sein. Anlagen, in denen die Bewohner zusätzlich zu dem Wohnen verbindlich nur allgemeine Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Informationen oder Beratungsleistungen verbindlich von einem Anbieter „einkaufen", fallen nicht unter das neue Gesetz. Wenn hingegen zugleich Pflege- und Betreuungsleistungen verbindlich von einem Anbieter erbracht werden, gilt dieses Gesetz. Insoweit wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

2. Nachweislich selbstverantwortliche Wohnformen

Vom Anwendungsbereich des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes sind ebenfalls unterstützende Wohnformen ausgeschlossen, die selbstverantwortlich geführt werden (vgl. § 2 Abs. 2 BbgPBWoG). Eine solche Wohnform liegt dann vor, wenn die Beauftragung von Pflege- und Betreuungsdiensten durch die Bewohner bzw. deren Angehörigen oder Betreuer eigenständig veranlasst wird. Das Gesetz spricht hier von einer Auftraggebergemeinschaft, welche dazu dient, das gemeinschaftliche Wohnen zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen. Besteht nachweislich eine solche Auftraggebergemeinschaft, wird eine kollektive Autonomie unterstellt. Die Bewohner bzw. ihre Bevollmächtigten oder bestellten Betreuer entscheiden selbst über die gemeinschaftliche Lebensführung. Regelmäßig wird hierüber ein entsprechender „Wohngemeinschaftsvertrag" abzuschließen sein. Dieser Vertrag hat etwa zu regeln, welcher Pflegedienst gemeinschaftlich beauftragt wird, welche sonstigen Dienstleistungen beauftragt werden und wem der Auftrag erteilt wird, wer im Falle eines Mieterwechsels aufgenommen wird und welche Leistungen Angehörige erbringen können/ müssen.

Im Rahmen der Überwachung kann die zuständige Behörde Feststellungen treffen und Prüfungen durchführen, ob die unterstützende Wohnform tatsächlich selbstverantwortlich geführt wird oder dem Gesetz unterfällt.

3. Unterstützende Wohnformen im Anwendungsbereich des Gesetzes

Den Einrichtungen werden gemäß § 4 BbgPBWoG Wohnformen gleichgestellt, in denen der Vertrag über die Überlassung von Wohnraum von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig ist. Dies gilt auch, wenn nach der vertraglichen Konstruktion zwar der Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar ist, diese Wählbarkeit aber in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung wird vermutet, wenn die Bewohner von der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen eines Pflegedienstes abhängig sind. In diesem Fall ist das Pflege- und Betreuungswohngesetz generell anwendbar.

Die Abhängigkeit von der Wohnraumüberlassung und der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen wird tatsächlich vermutet, wenn:

- eine durchgehende und schichtplanmäßige Präsenz von Betreuungskräften erforderlich ist (z.B. bei Wohngemeinschaften, in denen neurologisch geschädigte Menschen in der Pflegephase F gepflegt und betreut werden),

- der Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen mit dem Vermieter des Wohnraumes rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist.

Diese rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit wird vermutet, wenn eine Personenidentität vorliegt, gesellschaftliche Verbindungen aufzuweisen sind oder eingegangene vertragliche Beziehungen bestehen. Auch ein bestehendes Angehörigenverhältnis zwischen dem Vermieter und dem ambulanten Pflegedienst lassen nach dem Gesetz eine Abhängigkeit vermuten. Die Vermutungstatbestände können durch Nachweise des Leistungsanbieters widerlegt werden (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 BbgPBWoG).

4. Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine Öffnung für Wohnformen zugelassen, welche bei der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht bekannt waren. Gedacht ist hier an Wohnformen, die weder selbstverantwortlich geführt werden noch eine Einrichtung und ihnen gleichgestellte Wohnformen darstellen. Diese Wohnformen unterliegen ebenfalls den allgemeinen Anforderungen des Gesetzes.

5. Rechtsfolgen aus der Zuordnung einer Wohnform im Anwendungsbereich des BbgPBWoG

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, dass jeder Pflegedienst, der Wohngruppen oder Wohngemeinschaften betreut, zunächst klären muss, ob es sich dabei um eine selbstverantwortlich geführte unterstützende Wohnform (§ 2 Abs. 2 BbgPBWoG), eine den Einrichtungen gleichgestellte Wohnform (§ 4 BbgPBWoG) oder eine Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung (§ 5 BbgPBWoG) handelt. Diese Zuordnung ist nicht einfach. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine einmal erfolgte Zuordnung sich im Laufe der Zeit auch verändern kann, etwa wenn die Auftragsgemeinschaft nur noch auf dem Papier besteht und nicht tatsächlich gelebt wird.
Von der konkreten Zuordnung der Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft bis zu einer der drei genannten Wohnformen hängen die nach dem Brandenburgischen Pflege- und Wohnbetreuungsgesetz maßgeblichen Anforderungen ab.

Zusammengefasst lässt sich dies wie folgt darstellen:

1. Nachweislich selbstverantwortete Wohnformen: Keine Anforderungen nach dem Gesetz.

2. Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen: Hier gelten die allgemeinen Anforderungen, wie etwa Schutz der Würde der Nutzer, die Beachtung der Freiheitsrechte, die Beachtung der Rechte auf Hilfe zur Selbsthilfe etc. und Schutz von Leib, Leben und Freiheit sowie Beachtung der zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 6 und 7 BbgPBWoG). Zugleich gelten die speziellen Anforderungen, nämlich zusätzliche Qualitäts- und Strukturanforderungen sowie zusätzliche Anzeigepflichten (§§ 8 ff. BbgPBWoG). Im Wesentlichen entsprechen diese Anforderungen den aus dem Bundesheimgesetz bekannten Vorgaben für ein Heim.

3. Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung: Hier gelten nur die allgemeinen Anforderungen, wie sie unter 2. benannt worden sind.

III. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz dem Umstand Rechnung trägt, dass es eine Vielzahl von Wohn- und Betreuungsformen außerhalb des klassischen Heimbetriebs gibt. Sobald sich der Bewohner zusammen mit dem Wohnen in eine Abhängigkeit von einem ambulanten Dienst begibt und dort Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nimmt, die über die allgemeinen Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste etc. hinausgehen, besteht nach dem Gedanken des Gesetzgebers eine Abhängigkeit des Nutzers. Dies gilt insbesondere, falls eine solche Abhängigkeit aufgrund bestimmter Umstände (z.B. gesellschaftsrechtliche Verknüpfung von Vermieter und Pflegedienst) zu vermuten ist. In diesen Fällen wird die Wohnform einer Einrichtung, also einen Heim, gleichgestellt. Der Nutzer / Bewohner erhält durch das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz einen umfassenden Schutz durch allgemeine und besondere Anforderungen und Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde.

Ist hingegen sichergestellt, dass die von dem Pflegedienst gepflegte und betreute Wohngruppe selbständig über die Wahl des Pflegedienstes und sonstiger Dienstleister entscheidet, sieht der Gesetzgeber nicht die Notwendigkeit, diese unter dem Schutzbereich des Gesetzes zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Bewohner bzw. ihre Angehörigen oder Betreuer eigenständig Dienstleistungen veranlassen, was insbesondere bei einer Auftraggebergemeinschaft gilt. Ebenfalls Einrichtungen des betreuten Wohnens sind aus dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes herausgenommen worden. Zwischenformen, nämlich Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung, unterfallen zumindest den allgemeinen Regelungen des Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz.

Die baulichen Anforderungen an unterstützende Wohnformen richten sich nach der Brandenburgischen Bauordnung und den zu erlassenen Durchführungsvorschriften (§ 6 Abs. 4 BbgPBWoG). Diese soll bis zum 30.06.2010 angepasst werden. Die Brandenburgischen Krankenheim- und Pflegeeinrichtungsbauverordnung findet hingegen für diese Wohnformen keine Anwendung.

Berlin, den 14.08.2009

Dr. jur. Melanie Arndt
Rechtsanwältin und zugleich
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und
Fachanwältin für Medizinrecht